

»Reformatio in peius«? – Zur Geschichte der Ausbildungsreform

Ein Gespräch mit Rudolf Wiethölter*

FRAGE: *Herr Wiethölter, Sie waren maßgeblich beteiligt an dem Loccumer Entwurf für eine reformierte Juristenausbildung vor über 10 Jahren. Würden Sie heute – nach der Erfahrung, die Sie inzwischen gemacht haben –, diesen Entwurf in dieser Form noch einmal vorlegen?*

WIETHÖLTER: Das ist eine kitzlige Frage, Herr Blanke. Geschichte, hat ein berühmter Mann gesagt, ist Prophetie rückwärts. Der Volksmund sagt: »Wenn ich vom Rathaus komme, bin ich klüger, als wenn ich hingehe.« Mit allem Wissen von heute würde selbstverständlich die Konzeption von 1968/69 anders aussehen, aber mit dem Wissen, das man 68/69 haben konnte, würde ich – das ist ja eine irreal Situation – denselben Entwurf noch einmal vorlegen. Unser gemeinsamer Freund, Wolfgang Voegeli, hat ein kluges Buch geschrieben über die Pathologie von Reformen. Krankheitsbefunde kann ich an einem Kranken erst ganz aufarbeiten, wenn er tot ist. Vorher kann ich immer nur bestimmte Krankheitssymptome feststellen, und selbstverständlich kann man auch an der Entwicklungsgeschichte von Loccum I – so hat es sich langsam eingebürgert in der Formulierung – eine ganze Menge von nachträglichen Korrekturen und Diagnosen anbringen.

FRAGE: *Meine Frage zielt vor allem auf den Aspekt, ob nicht die Voraussetzungen, Kritikmomente, die damals die Reform der Juristenausbildung notwendig und sinnvoll gemacht haben, genauso noch bestehen?*

ANTWORT: Ja, aber 10 Jahre sind 10 Jahre, also irgendetwas ist ja passiert in diesen 10 Jahren. Damit will ich mich nicht distanzieren, aber ich selbst habe auch eine gewisse Kritik natürlich an unserer eigenen Arbeit und an den Möglichkeiten, die wir vielleicht falsch genutzt haben oder die wir verfehlt haben. Der Hintergrund von Loccum I war – grob formuliert – eine Kritik an den technologischen wie an den kritischen Fähigkeiten von Juristen in der damaligen Gesellschaft. »Technologisch« sollte damals heißen, nach der großen Koalition von 1966 und erst recht dann nach der sozialliberalen Koalition 1969 fielen in unserer Gesellschaft – unter dem Stichwort des Sozialinterventionismus – zusätzliche und ganz andere Aufgaben auch für Juristen an als vorher. Das heißt, grobe Kritikformel damals: schon für eine industriell-kapitalistische Gesellschaft taugen diese Juristen nicht genug. Und »kritisch« sollte heißen: das Versagen vor dem Faschismus und die Nichtidentifizierung von vielen Juristen mit der Weimarer Republik bildeten den Ausgangspunkt für eine grundsätzliche Auseinandersetzung vor allem junger Juristen mit dem Juristenstand insgesamt. In der Vorstellung des Loccumer Arbeitskreises – jedenfalls der mehrheitlichen Vorstellung – war damit nicht eine berufsständische Anpassung oder eine berufspolitische Veränderung intendiert, Juristenarbeit wurde vielmehr – in der damaligen, vielleicht etwas zu glatten Formel – als Teil von gesellschaftlicher Veränderungsarbeit konzipiert.

FRAGE: *Wenn Sie die Juristenausbildung nehmen, wie sie jetzt in Frankfurt*

* Thomas Blanke führte dieses Gespräch für die Redaktion der KJ.

existiert, kann man sagen, daß sie überhaupt in zentralen Punkten verändert ist, die partiell das eingelöst haben, was mit dem Loccumer Modell intendiert wurde, oder würden Sie sagen, daß die Juristenausbildung nach wie vor so über-orthodox geblieben ist, daß nicht mal die Reformintention, den Juristen zu einem etwas besseren Sozialtechnologien umzugestalten, eingelöst worden ist?

ANTWORT: Aus der Loccumer Sicht von 68/69 entspricht die Verwirklichungsarbeit – auch in Frankfurt – nicht den Plänen oder – wenn man so will – den Visionen. Aus den begrenzten Möglichkeitsbedingungen innerhalb dieser 10 Jahre würde ich behaupten, daß wir in Frankfurt sehr viel mehr haben bewirken können, als an vielen anderen Fakultäten geschehen ist. Um das zu beurteilen, muß man natürlich auch einbeziehen, was in diesen 10 Jahren insgesamt auf die Juristenausbildung gedrückt hat an Voraussetzungen, Sperrungen, Kritiken, Behinderungen und wie die heutige Juristengeneration, also auch die auszubildende Juristengeneration ihr Geschäft versteht, oder unter welchen Voraussetzungen sie ihr Geschäft begreift.

FRAGE: Es gab wohl drei zentrale Momente, die die Loccumer Kritik an der herkömmlichen Juristenausbildung gekennzeichnet haben: erstens die Vermutung, daß die Juristen so, wie sie ausgebildet wurden an der Ordinariennuniversität postfaschistischer Provenienz, nicht in der Lage wären, den Anforderungen an eine kritisch reflektierte gesellschaftliche Rechtspraxis gerecht zu werden – weder in der Verwaltung noch in der Justiz; das war, glaube ich, ein zentrales Moment, gleichsam die Schlechtqualifizierung der Juristen. Das implizierte einen veränderten Typus von Ausbildung, d. h. auch vor allem Kritik am juristischen Curriculum, an der Didaktik der Juristenausbildung. Damit war eingeschlossen u. a. auch die Hoffnung auf Abschaffung des Repetitors. Ein drittes Moment, das den Loccumer Anspruch mitbegründet hat, war, daß Rechtswissenschaft, wie Sie es formuliert haben, vorwissenschaftlich in ihrem eigenen Selbstverständnis ist. In das Reformkonzept sind also eine standespolitische oder gesellschaftspolitische Option, eine ausbildungspolitische und eine rechtstheoretische Option eingegangen. Ich habe den Eindruck, daß alle drei, die man durchaus als ganz immanente Optionen bezeichnen kann, daß alle drei Optionen nicht eingelöst worden sind in der bestehenden Universität, weil es nicht gelungen ist, die Einphasenausbildung nach diesem Typus – mit Ausnahme ansatzweise von Bremen – zu realisieren, und wenn die Einschätzungen von Loccum richtig waren, müßte ja eigentlich die Konsequenz sein, daß man sagt: Zurück zu Loccum!

ANTWORT: Das haben Sie alles besser erfragt, als ich es geantwortet haben könnte, d. h., ich würde diese Antworten auch gegeben haben, vielleicht mit anderen Formulierungen. Zurück zu Loccum I, kann ja auch heißen, vorwärts zu Loccum III, wenn man 1979/80 als Loccum II insgesamt symbolisiert. Das hieße: die bürgerliche Gesellschaft hat ein großes Versprechen gegeben, aber es sich selbst bisher nicht eingelöst. Die einzige Chance, die linke wie rechte Lager, wenn sie besonnen und fähig sein sollten, hätten, wäre, die Versprechen der bürgerlichen Gesellschaft zu realisieren.

Ihren drei Fragelinien würde ich folgen: *Gesellschaftspolitisch* ist inzwischen eine große Veränderung eingetreten. In den westlichen Industriegesellschaften haben wir, um es grob zusammenzufassen, eine Lage erreicht, bei der eigentlich nicht mehr – ich nenne das den Verlust von Normativität und Normativismus in den Gesellschaften – nach klassischer juristischer Vorstellung rivalisierende Alternativen von Möglichkeiten aufgestellt werden, die dann unter Verarbeitungs- und Entscheidungsdruck geraten, aus dem eine neue Normativität, sei es auch nur auf begrenzte Dauer, hervorgeht. Dieser Tatbestand der Politisierung des juristischen Gegenstandsreichs stand auch zum Teil hinter Loccumer Postulaten. Wenn ich recht sehe, haben

wir heute eine Lage erreicht, bei der eigentlich immer nur gefährdete Teil-Systeme gesichert werden sollen, ohne daß diese Gefährdungen auf das gesamte System durchschlagen können. Ob man das jetzt systemfunktionalistisch oder evolutions-theoretisch – es gibt Theorien von halblinks bis halbrechts, die diesen Bereich abzudecken versuchen – interpretiert, ist nicht gleichgültig. Aber es zeigt sich, daß wir eigentlich eine qualitative Veränderung der Steuerungsimperative des Systems hinter uns gebracht haben. Das muß durchschlagen auch auf das Verständnis und die Rolle von Juristenarbeit.

3

Auf der Ebene von *Wissenschaft und Wissenschaftspolitik* lauteten die drei Hauptvorwürfe der letzten 10 Jahre, die Jurisprudenz und die Juristen seien nicht auf der Höhe der Zeit, die Juristen arbeiteten nicht, wie von systemtheoretischen Positionen aus argumentiert wurde, mit gesellschaftsadäquaten Instrumenten und schließlich gebe es, legt man die Maßstäbe der exakter gewordenen Wissenschaften an, innerhalb der Jurisprudenz so etwas wie eine greifbare Rationalität überhaupt nicht oder nicht mehr oder noch nicht. Wenn ich jetzt wiederum richtig sehe, ist von diesen drei Vorwürfen nichts in den amtierenden Betrieb, auch den amtierenden Ausbildungsbetrieb, fruchtbar einbezogen worden. Das spricht für meinen Geschmack für die Richtigkeit von Einschätzungen, die bei uns insbesondere Franz Wieacker immer formuliert hat, daß die Jurisprudenz, die Juristen und die Justiz insbesondere mit keiner dieser Programmatiken überhaupt vertraut gemacht werden dürften, sollen sie ihre Funktion behalten. D. h., Recht hat es überhaupt nicht mit Anwendungsprogrammen wissenschaftlicher Natur zu tun und ist auch nicht unmittelbar in politische Entwicklungs- und Veränderungsarbeit einzubeziehen.

In der Ebene von *Rechtspolitik, Rechtsdogmatik, Rechtsmethodologie* muß man wohl sehen, daß die klassische Rationalitätsvorstellung einer gewissen Logik des Allgemeinen in der Jurisprudenz, also Formalabstraktionen in der Rechtsform, nicht ganz zerrümmert ist, aber jedenfalls so nicht zu halten ist. Das muß mit den anderen Punkten zusammenhängen, ich selbst würde den jetzigen Zustand als eine Logik des Besonderen, als einen praktischen Syllogismus oder so ähnlich einschätzen, d. h. es gibt in der Juristenarbeit offenbar stärker situativ ausgelöste Arbeitsprozesse als von generalisierten normativen Programmen her bestimmte Rechtsanwendungsarbeit. Das hängt nicht ausschließlich mit einer methodologisch-juristischen Entwicklung zusammen, sondern liegt an der Art und Weise, wie Recht innerhalb einer Gesellschaft andere Funktionen übernommen hat – in den letzten 10 Jahren jedenfalls einigermaßen greifbar.

FRAGE: *Wenn ich das richtig verstanden habe, ist das eine sehr scharfe Kritik und Revision der Hoffnungen, die von Loccum ausgegangen sind. Sie sagen, die Tatsache, daß sich die Juristenausbildung, die Produktion von Juristen im Grunde wie ein erratischer Block herausgehalten hat aus gesellschaftlichen Veränderungsprozessen, aus den Diagnosen der Notwendigkeit einer Veränderung des rechtlichen Handwerkszeuges und der Erweiterung der Fähigkeiten von Juristen im Umgang mit anderen sozialwissenschaftlichen Erfahrungen: Wenn das richtig ist, daß die Juristen sich daraus haben erfolgreich heraushalten können, dann scheint mir, sind die Einschätzungen der Funktion von Juristen, wie sie Loccum zugrunde liegen, falsch oder übertrieben. Es erstaunt mich jetzt, wenn Sie sagen, damit werde das Wieackersche Bild vom Juristen als eines nach eigenen Gesetzmäßigkeiten arbeitenden neutralen Sachwalters rehabilitiert. Ich meine, das stimmt nicht. Ich habe den Eindruck, daß die juristischen Praxisberufe bis hin zum Richterberuf großen Veränderungsprozessen unterlegen sind. M. E. kann man das auch bis in die Rechtsprechung hinein nachweisen. So sind die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts seit 1970 in einem Maß bewußte gesellschaftlich funktionalistische Regulierun-*

gen, *Fein-Regulierungen des Verhältnisses von Arbeit und Kapital, wie sie in einem von klassisch juristischem Handwerkszeug geprägten Sozialisationsprozeß kaum erworben sein können. Das mag – gerade im Arbeitsrecht – damit zusammenhängen, daß sich die Gerichte dem gar nicht mehr entziehen können und dann auf sowas verfallen wie materielle Paritätsbetrachtungen. Aber das ist, scheint mir, doch ein Resultat einer veränderten Form juristischen Denkens. Es geht also nicht mehr darum, normative Programme, die sich selbsttragend entwickeln, weiterzuspinnen, sondern rechtliche Normen auf ihre sozialen Voraussetzungen, Folgen, auf soziale Steuerungsimplikationen, -notwendigkeiten, Konfliktträchtigkeiten, Legitimationsprobleme hin vorher zu planen und permanent korrekturbedürftig zu halten. Von daher würde ich annehmen, daß es nicht stimmt, daß der Juristenstand sich nicht zentral mit verändert hätte in diesem Entwicklungsprozeß hin zu einer organisierten kapitalistischen Gesellschaft, daß es nur nicht gelungen ist, ihn gewissermaßen auf sozialdemokratische – und da meine ich linkssozialdemokratisch engagierte – Reformpolitik einzuschwören, und daß daran Loccum gescheitert ist, ebenso wie die Versuche zur Reform der Juristenausbildung etwa in Hessen 1974 oder das gesamte Projekt der Universitätsreform.*

ANTWORT: Dann habe ich mich – wie häufig, jedenfalls in meiner Erfahrung – schlecht, jedenfalls mißverständlich, ausgedrückt. Der Hinweis auf Wieacker sollte bestätigen, was Sie als eine funktionalistische Anpassung im alltagspraktischen Geschäft von Juristen an Bedürfnisse unserer Gesellschaft in den letzten 10 Jahren genannt haben. Der Hinweis darauf, daß diese politischen Herausforderungen, diese systemfunktionalistischen direkten Instrumentalisierungen und erst recht diese wissenschaftsmethodologischen Striktheiten im Arbeitsgeschäft auf die Juristen sich nicht ausgewirkt hätten, belegt lediglich die Richtigkeit auch der Wieackerschen Formulierung, daß das Juristengeschäft ein praktisch politisches Handlungsgeschäft ist, ohne eine stringente – und deswegen auch überprüfbare – rationale Anleitung. Juristen übernehmen Funktionärsgeschäfte, aber nicht wie Geschäftsführer ohne Auftrag, sondern gleichsam wie Geschäftsführer mit einem lautlosen Auftrag. Insoweit können Sie selbstverständlich – außer im Arbeitsrecht – im gesamten modernen Privatrecht, etwa Delikts-, Bereicherungsrecht, vor allem im gesamten Wettbewerbs-, also im Wirtschaftsrecht, im großen wie im kleinen Wirtschaftsrecht feststellen, daß das hocheffiziente Mitarbeiters sind, die insgesamt die – wenn man so sagen kann – lautlosen, gesellschaftlich steuernden Erwartungen enorm gut, jedenfalls effizient befriedigen.

Richtig ist, daß von den Loccumer Prophetien oder Visionen in Richtung auf eine soziale, demokratische Veränderungsgesellschaft nichts bis wenig Erfolg hat haben können. Das liegt sicherlich zu einem Teil an einem – wenn man heute so sagen will – unpolitisch idealistischen Konzept der Gruppierungen, die als Loccumer Arbeitskreis existiert haben, und es liegt selbstverständlich an den Ambivalenzverläufen von Folgegeschichte. Sie haben ja schon ein paar symbolische Daten gekennzeichnet. 1973 erschien der »Neue Jurist« als Buch in Bremen, 1974 starb Friedeburgs Kultusministerposition, 1974 zerbrach die hessische Vorstellung von Einphasenausbildung, 1974 wird Brandt durch Schmidt abgelöst. Man kann für diese Zeit um 1973/74 in der Entwicklungsgeschichte nach Loccum bestimmte Ambivalenzen in der gesellschaftlichen Verwertung von Vorschlägen sehen. Da wird selbstverständlich die gleichsam technologische Anlagekapazität der Loccumer Programmatik eher aufgenommen als die inhaltlich-gesellschaftsverändernde. Es sollte ja kritische Theoriearbeit in praktische Ausbildung und in praktische Juristenarbeit einbezogen werden, ohne daß deswegen die Juristen zu den Hauptrevolutionären der Gesellschaft auch nur hätten stilisiert werden können. Von dieser kritischen Veränderungsarbeit ist nichts

übernommen worden, von den technologischen Anregungen, vor allen Dingen in den beiden Integrationspunkten, nämlich Theorie-Praxis-Integration einerseits und dann Sozialwissenschaft-Rechtswissenschaft-Integration andererseits, ist fast alles übernommen worden. Da staunt man geradezu, warum 1968/69 Loccum als so ketzerisch galt. Es gibt niemand mehr, der nicht für die Integration von Theorie und Praxis ist, nur in einer Vorstellungsweise, die eigentlich die Erfinder des Konzepts so nicht vor Augen hatten. Und es gibt auch niemand, der nicht für die Integration von Sozialwissenschaften in die Rechtswissenschaften ist. Nur müßte man dann untersuchen, was eigentlich dort integriert wird und wie man sich eine solche Integration vorstellt. Die dritte Integrationsebene hat in Loccum eigentlich nur am Rande eine Rolle gespielt: die Integration der Menschen, die Jurist werden wollen und ausgebildet werden, in das Berufsleben und das Gesellschaftsleben, das sie zu übernehmen haben. Diese Frage steht im Augenblick im Vordergrund.

FRAGE: *Einen Punkt kann man, meine ich, aus diesem mehr rechtstheoretischen Teil unserer Diskussion festhalten. Das wäre die These von Ihnen, daß die juristische Ausbildung und das juristische Denken nur in beschränktem Maß der Rationalisierung zugänglich sind. Würden Sie aus Ihrer Diagnose des Verlaufs der Reformprozesse der letzten 10 Jahre, wie Sie es eben resümiert haben, Bremen ausnehmen?*

ANTWORT: Es gibt für die Hauptmodelle der Einphasenausbildung – wiederum von unserem gemeinsamen Freund Wolfgang Voegeli – Einschätzungen, die ich übernommen und vielleicht etwas schroffer formuliert habe. Die lauten etwa so: *Wiesbaden* sei das einzige wirkliche Reformplanungsmodell gewesen, aber – und nun könnte ich sagen: deshalb – gescheitert oder nicht verwirklicht; *Bremen* sei eine Art von Reformprozeß *in being* gewesen und – man kann sagen: deshalb – sehr dilemmatisch geblieben, vor allen Dingen in der Bruchstelle der Konzeption des Hauptstudiums I: Oberstichworte wären ›Prüfungssystem‹, ›Abschichtungs‹ und ›Leistungsnachweise‹ einerseits und andererseits vorweggenommene Schwerpunkt-orientierung, die eigentlich den Knalleffekt der – dann wirklich juristischen – Ausbildung darstellen. *Hannover* sei ein legislatives Reformversprechen gewesen, aber nur ein legislatives und Reformversprechen, deshalb wiederum in der Verwirklichungspraxis aufgelaufen, nämlich in die bestehenden Zustände sozusagen geschmeidig überführt worden. *Augsburg* sei *praktische Berufsakademie* sans phrase.

Und dann hat man für die großen Modelltypen der Einphasenausbildung, glaube ich, auch eine einigermaßen zutreffende Charakteristik, die selbstverständlich immer schon von einem kritischen Analyseprogramm her nur so formuliert werden kann. Unter Gesichtspunkten von Kosten/Nutzen, von Administration/technischer Effizienz kann man wiederum anders urteilen.

Das Durchschlagen auf Rationalitätsmöglichkeiten in der juristischen Arbeit ist ja nicht etwa als Problem so einfach zu formulieren, daß man sagen kann, es gibt keine Rationalität der juristischen Arbeit, oder es muß sie geben, koste es, was es wolle. Ich selbst verspreche mir z. B. sehr viel – weil ich an die Wahrheitsfähigkeit praktischer Aussagen glaube und auch dafür eintrete – von der Erneuerungsbewegung in Richtung auf eine praktisch-politisch-philosophische Konzeption von jurisprudentieller Arbeit, die an neuere Strömungen von kritischen Theorieprogrammen den Anschluß zu finden versucht. Das traditionelle Rationalitätsmuster der Jurisprudenz – für meinen Geschmack überhaupt nicht rationalitätsverbürgend, aber enorm rationell – folgt dem Schema von Regel und Ausnahme, d. h. die bisherige, in dogmatischen Kategorien gespeicherte Arbeitserfahrung wird von Generation zu Generation weitergeleitet, und sobald Bruchstellen irgendwo auftreten, wird über eine Ausnahmeproduktion neue Regelmäßigkeit hergestellt. Das leistet im wesentli-

chen die Juristengesellschaft als von der übrigen Gesellschaft zwar nicht abgeschottete, aber jedenfalls in den Rationalitätszusammenhängen abgeschnittene Teilleistungsgesellschaft. Die modernen Rationalitätskonzepte, die nicht nur aus der Jurisprudenz entwickelt worden sind, also Zweck/Mittel-Rationalitäten und die neueren Mischungen von Plan- und Marktrationalitäten, die lassen sich in der Jursprudenz, vor allem diese Zweck/Mittel-Rationalitäten, sehr schwer verwirklichen. Die neuere Entwicklungsgeschichte von Rechtsarbeit hat sehr stark unter dem Gesichtspunkt von Finalprogrammen und Zweckprogrammen gemeint, sich so etwas vornehmen zu können. Man stößt – ich will das nicht für alle Bereiche in gleicher Weise sagen – man stößt dann auf die zentrale Schwierigkeit, daß man bei Zweck/Mittel-Rationalitäten nicht mehr von normativen Setzungen ausgeht, sondern von Planungs- und Ergebniskonstrukten her die Verwirklichungsarbeit aufbauen muß. Das bedeutet, man kann nicht mehr Rechtskontrollarbeit im klassischen Sinne leisten. Damit verliert das gesamte klassische Rechtssystem seinen Halt, die Dogmatik verliert jede Art von Orientierungskraft, wird also untauglich. Die Methodologie wird hilf- und haltlos. Statt dessen müßten Vollzüge von politischen Zweckprogrammen, von politischer Verwaltung aufgebaut werden.

Diese Entwicklung hat im Arbeitsrecht, im Wirtschaftsrecht noch viel deutlicher, im Zivilrecht ziemlich deutlich, dazu geführt, daß man gleichsam »Zurück zur alten Rechtskategorie« ruft, obwohl die Rechtskategorie selbstverständlich bei dieser Art von funktionalistisch zu begreifender Rechtsarbeit ihrerseits zwar nicht bis zur Unkenntlichkeit zertrümmert ist, aber jedenfalls qualitativ sich verändert hat. Im öffentlichen Recht scheint mir die Zweck/Mittel-Rationalität voll aufgenommen worden zu sein, im Strafrecht in Teilen. Deswegen kann man auch heute nicht mehr von einer einheitlichen Rechtskultur oder einer einheitlichen Rechtskategorienarbeit sprechen. Das liegt daran, daß in den beiden Bereichen Strafrecht und Öffentliches Recht gleichsam die technologische, kritische Modernität der Gesellschaft Einzug hat halten können, während im Zivil-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht Grundelemente politisch-ökonomischer Entwicklung, d. h. Krisen- und Stabilisierungsarbeit rechtlich zur Debatte stehen. Hier ist der Streit unausgetragen, bisher lautlos geblieben: die Rechtskategorie arbeitet in der bisherigen Form viel stärker weiter als etwa im Strafrecht. Grob gesprochen ist Strafrecht von halblinks bis etwa halbrechts so etwas wie Sozialarbeitsrecht geworden – gegen den Widerstand von extrem links und vielleicht rechts. Im Öffentliches Recht, wo wir es mit einer Art von – und zwar in allen, vor allem westlichen Industriegesellschaften – interventionistischer, rechtlich kontrollierter Verwaltung zu tun haben, da brauchen Sie natürlich eine – auch in der Jurisprudenz gespiegelte – Einbeziehung von Bürokratieprogrammen oder von Planungsprogrammen.

Mir scheint, daß mit dieser Zweck/Mittel-Rationalität, die im Grunde, in der Rechtskategorie formuliert, eine Form von Materialisierung des Rechtsbegriffes und des Rechtssystems bringen sollte, daß damit nicht nur das Rechtssystem, sondern die Gesellschaft ihrerseits langsam an ihre Überforderungserkenntnisse gerät und sich deswegen, in meiner Einschätzung, jetzt lautlos Programme vermischter Markt- und Planrationalität durchzusetzen beginnen, die man als Jurist etwa greifen kann in Kategorien wie *Prozeduralisierung*. Die modischere sozialwissenschaftliche Kategorie ist *Funktionalisierung*. Das bedeutet, daß wir nicht einfach eine Prozeßhaftigkeit ohne irgendeine Steuerung haben können, ohne irgendeine historische Bewegung und Entwicklung. Da Sie eine Funktionalisierung immer nur haben können, wenn Sie sie auf ein System beziehen, innerhalb dessen man dann von funktional oder dysfunktional nur sprechen kann, scheint sich ein solcher neuer Systembegriff durchzusetzen. Er wird auch langsam von der Rechtswissenschaft entdeckt. Das ist nämlich nicht

mehr der juristische Systembegriff eines eigentlich nur in den Köpfen von Juristen durch ihre handwerkliche Arbeitsweise sich ausprägenden inneren Systems, sondern es ist das gesellschaftliche, also das soziale System, was eigentlich die Juristenarbeit zu einem Teil und auch zu einem Teilleistungselement dieser Systemarbeit nur machen kann.

Mein Hauptbeispiel dafür wäre die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Mitbestimmungsgesetz. Dort ist weder die klassische formale noch die etwas modischere oder modernere neuere inhaltliche Rechtskategorie zum Zuge gekommen, vor allen Dingen als Grundkategorie der Grundrechtstheorie und der Bewegungsspielräume für den politischen Gesetzgeber, sondern eine Art von historischer Prozeduralisierung. Die Summe bisheriger sozialer Erfahrung wird in die Prognosespielräume, in die Irrtumsprärogativen des Gesetzgebers eingefüttert. Es wird also ein Gesetz nicht der freien Disposition des Gesetzgebers vorbehalten, es wird auch nicht etwa Mitbestimmung abgelehnt – Parität, Nicht-Parität sind nur noch vordergründig die entscheidenden Stichworte. Es werden alle Leistungsgruppen der Gesellschaft eingeschworen auf eine langsame – insoweit auch Lernen zu nennende – Transformation der Gesellschaft, die aber nirgendwo spektakulär oder gar revolutionär zu nennen ist, die sich sozusagen graduell umwälzt, indem die Summe bisheriger Erfahrungen immer schon wieder die zugelassene Summe zukünftiger Erfahrung steuert.

FRAGE: *Bleiben wir vielleicht noch einen Augenblick bei dieser Frage nach der Veränderung der Rechtsrationalität, weil das ja auch entscheidend die Programmatik einer veränderten Juristenausbildung, die heute zu diskutieren wäre, bestimmt. Dieser – wie Sie es nennen – Rationalitätszugewinn, die Inkrementalisierung von Lernfähigkeitszwängen in das neuere juristische Systemdenken, genau dieser Prozeß ist von Ulrich Preuß in seinem Buch »Die Internalisierung des Subjekts« auf das schärfste und erbittertste kritisiert worden als ein systemischer Entwicklungsprozeß, der die Individuen der zentralen Verheißung der Rechtskategorie beraubt, nämlich der Autonomie. Daß die Individuen gleichsam nur noch zur verwalteten Bezugsmasse hochdifferenzierter gesellschaftlicher Steuerungsprozesse werden, könnte anhand einer Analyse der Transformation von Grundrechten im Sinne der Privatisierung von politischen Prozessen durch bestimmte soziale Gruppen einerseits und der Vermachtung von Grundrechtssphären andererseits, und zwar durch staatliche Strukturierung und Steuerung, mit denen die gesamte Grundrechtstheorie im Grunde genommen aus den Angeln gehoben wird, belegt werden. In dieser These von Ulrich Preuß würde zwar konzediert, daß es sich um einen gigantischen Lernprozeß der Verwaltungsfähigkeit der Gesellschaft handelt, aber eben auf Kosten dessen, was Autonomie des Subjekts historisch-emphatisch bedeutete. Meine Frage ist, ob Sie das ähnlich einschätzen oder ob nicht in dem Autonomiebegriff eine »black-box« sich versteckt, die historisch ja nie eine reale Entfaltungschance bedeutet hat – mit Ausnahme für die schon immer privilegierten Teilnehmer am Marktgeschehen.*

ANTWORT: In dem, was ich bisher gesagt habe, war ja zunächst nur ein Versuch von Beschreibung, von Einschätzung, von Kennzeichnung enthalten. In der Art, wie ich das getan habe, wird hoffentlich schon deutlich, daß ich das gleichsam mit ohnmächtiger Bewunderung, wenn es so etwas gibt, verfolge. Bewunderung soll heißen: es verändert sich auch in der Qualität eine ganze Menge, und man staunt. Und ohnmächtig soll heißen: es gefällt einem nicht. In der Art, wie Preuß – und nicht nur Preuß – diese Entwicklung, ausgehend vom Verfall der bürgerlichen Autonomiekonzeption und konkreter der bürgerlichen Rechtssubjektivität, und noch konkreter, innerhalb des Begriffes des subjektiven Rechtes oder des Rechtes im subjektiven Sinne, – das *war Recht* in der Konzeption der bürgerlichen Gesellschaft, und die

bürgerliche Gesellschaft sollte diese Konzeption durch Einrichtung und Ausübung entwickeln –, in der Art, wie Preuß diese Verfallsgeschichte darstellt, läßt sich sein Analyseinstrumentarium aber ebenfalls ermitteln: Das würde ich inzwischen als hochidealistische Konzeption, auch in der historischen Rückbesinnung, erst recht in der historischen Perspektive kritisieren. Nicht, weil man heute allerorten von sozialer Autonomie spricht, das mögen dann zu kritisierende vordergründige Phänomene sein, auch nicht, weil man – ich glaube, wohl zu Recht – befürchten muß, daß die großen, beherrschenden, politisch zu nennenden Ersatzsubjektivitäten in der Gesellschaft immer mehr die Verbände und die Justiz werden (dazu gehört dann auch Regierung in irgendeinem Sinn), und aus deren Kooperation so etwas entsteht wie ein Neokorporatismus. Nicht daß ich diese Entwicklung billige, aber man muß sie in ihrem Ernst und in ihrem Wahrheitsgehalt zur Kenntnis nehmen. Wenn ich sie kritisiere, muß ich mich auch in die Stärke dieser gegnerischen Kategorien versetzen können. Dann ist die Rückbeschwörung der individuellen, subjektiven Positionen des Menschenbürgers in einer Gesellschaft, aus deren Intersubjektivität dann so etwas wie eine bürgerliche Gesellschaft für jedermann entstehen kann, von heute gesehen relativ ahistorisch, relativ unmateriellistisch und insgesamt deswegen auch relativ unkritisch, man kann sagen abstrakt-idealistisch. Das wäre mein Kernvorwurf gegen alle sonst wirklich faszinierenden Arbeiten von Preuß.

Andere, die nicht so idealistisch-abstrakt bleiben, haben auf der linken Seite die größten Schwierigkeiten, sozusagen eine Art von pragmatischer Nicht-Pragmatik-Politik zu betreiben. Sie suchen irgendeine Nischenstrategie von nichtreformistischer Reformismus-Politik. Das gibt es aber nicht. Insoweit ist die Position von Preuß die klarere, aber selbstverständlich auch die schärfer zu kritisierende, oder man muß sich in irgendeine Form dann noch dialektisch bleibender Subjektivität begeben. Das wären auf der linken Seite für mich Kluge, Negt und ähnliche Programme.

FRAGE: *Wie könnte man sich heute für eine Reform von Juristenausbildung engagieren – aus den Erfahrungen dieser 10 Jahre?*

ANTWORT: Da hätte ich ganz sicher mehr Schwierigkeiten als schnelle und glatte Formeln. Nicht weil alles so überkomplex zu sehen ist, daß man vor lauter Reflexion schon wieder handlungsunfähig wird, sondern weil man tatsächlich nicht mehr unmittelbar – wie noch in der relativ euphorischen Loccumer Phase – eine Summe greifbarer Kritik übersetzen kann in ebenso greifbare strategische Manöver und vermutlich intensivere Phasen von Umsetzungsarbeit nötig hat. Mir scheint nur, dafür fehlt, allgemein formuliert, irgendeine soziale Subjektivität und ein Interesse, d. h., ich sehe eigentlich, anders als damals, nicht mehr viel an sozialer Bewegung, ich sehe auch nicht mehr viel an interessierten Subjekten, seien es nun institutionelle oder aber individuelle Subjekte für eine solche Arbeit. Der Problemdruck auf die Umsetzungsarbeit, wenn man ihn grob greift, wirkt sich in der Ausbildung so aus, daß die meisten Studenten ihm gar nicht standhalten können, und nicht aus Schuld der Gesellschaft oder aus Schuld der Lehrenden, sondern weil es einfach daran bisher gemangelt hat, so etwas wie eine Rechtsdogmatik und Rechtsmethodologie einer demokratisch-republikanischen Gesellschaft zu entwickeln. Also können die Studenten, das ist meine, ich glaube auch allgemein unsere Erfahrung, entweder nur ihrerseits ihre Flucht gleichsam in die klassischen Kategorien antreten, dann sind sie hinterher in praxi, sagen uns auch die Praktiker, immer hilfloser. Oder aber sie bewegen sich von – sagen wir mal – den technisch innerrechtlichen Hoffnungen weg in außerrechtliche, z. B. sozialwissenschaftliche Hoffnungen; mit dem Ergebnis etwa, daß die ganz besonders sensiblen, und im klassischen Sinne muß man sagen: die besonders begabten Juristen nicht Juristen sein oder bleiben wollen. Dann kann auf einmal zum erfolgreichsten »Produktionstyp« in der Juristenausbildung ein sehr

cleverer, sehr smarter, technologisch enorm orientierter Jurist mit einem bißchen Blick für das gesamte Außerrechtsfeld werden, auf den unsereiner eigentlich nie die programmatische Hoffnung gesetzt hatte. Am Ende wäre man also auch noch beteiligt an der Ausbildung eines Juristen, den man zwar nicht verachten sollte und kann, den man aber in den verlängerten eigenen Visionen so nicht gewünscht hat. In dem Alltagsausbildungsgeschäft führt das dazu, daß man den Studenten aus mehreren Gründen solche Zusammenhänge nicht hinreichend zum durchhaltbaren Studierenleben machen kann. Und die Gründe liegen nicht nur bei den Studenten, sie liegen auch nicht nur bei den Hochschullehrern: es fehlt auch nicht nur an Unterrichtstechnologie; es fehlt selbstverständlich erst recht, das ist auch unser Schuldgeschäft, es fehlt an der Übersetzung gesellschaftlicher Verhältnisse in eine entwicklungsadäquate Rechtsdogmatik und Rechtsmethodologie. Diese wird heute aufgesplittert in root Felder von Spezialwissenschaften, bearbeitet von Spezialwissenschaftlern, in denen sich jeder einzelne sehr gut profilieren kann, aber kein Student kann im eigenen lebensgeschichtlichen Lernprozeß in einer begrenzten Zeit diesen Spezialisierungsprozeß wiederum synthetisieren, für ihn ist das eine phänomenal riskante Erlebniswelt. Dazu kommt: Der Zusammenhang zwischen Schule und Hochschule wird kritischer. Zum einen ist der Unterricht, etwa der Fremdsprachenunterricht, aber auch Sozialkundeunterricht heute eher soziolinguistisch, also situativ erlebnishaft strukturiert. Und zwar aus guten Gründen; auch ich halte es für besser, daß einer nicht sämtliche Grundregeln der fremden Grammatik kennt, dafür aber in London eine Tasse Tee bestellen kann. Die Folge ist nur, daß die Voraussetzungen für die eigene praktische Arbeitsfähigkeit und die Orientierungsfähigkeit der eigenen Arbeitsweise, wie sie von der Methodologiestruktur der Jurisprudenz gefordert sind, in der Schule nicht geschaffen werden. Die Voraussetzungslosigkeit in der Schule muß sich später doppelt und dreifach zum Nachteil der Studenten und zum Nachteil selbstverständlich auch der Hochschullehrer auswirken. Ich habe auch kein einfaches Rezept, das aufzubrechen.

Aus guten Gründen hat man in den Schulen außerdem spezialisiert. Spezialisierungen, die wir in der Hochschule dann vielleicht fortsetzen, taugen aber z. B., politisch-ökonomisch gesprochen, nur in Zeiten dauerhafter Vollbeschäftigung. In Zeiten dauerhafter Unterbeschäftigung braucht man hingegen hohe generalistische Qualitäten, die berufliche Mobilitäten ermöglichen. Das ist aber nicht mehr zu schaffen unter den Voraussetzungen, die schon von der Schule in die Hochschule drücken. Gleichwohl scheint eines der beherrschenden Stichworte jetzt zu werden: Spezialisierung – außer Theorie-Praxis und ein wenig, nicht zu viel Sozial-/Rechtswissenschaften – Spezialisierung und Sockelqualifikation bis hin zu den – für meinen Geschmack kühnen und gefährlichen, aber offenbar faszinierenden – Vorschlägen etwa von Hein Kötz über das Ende des Einheitsjuristen. Das würde nämlich bedeuten, was bereits von sehr profilierten Protagonisten vorgeschlagen wird: die Justiz möge auf der Basis einer allgemeinen Sockelqualifikation, die ja nicht mehr sein kann als eine allgemeine Systemloyalität und eine Handvoll Kategorienwissen, für den eigenen Nachwuchs sorgen; die Verwaltung möge für den eigenen Nachwuchs sorgen usw.; dann bleibt für die Universitäten eine Art post-graduate-Studium, nach dem Vorbild der amerikanischen law schools; und das muß ihm wohl auch vorschweben, Herrn Kötz, die Ausbildung der hochqualifizierten generalistischen Anwälteberufe, und dann hätten wir eine Art von Eliteschulen als Universitäts-»post-graduate«-Studium, hätten uns »abzuquälen« mit der Sockelqualifikation größerer Mengen von Juristen, die selbstverständlich in den traditionellen juristischen Berufen dann keine Chance hätten, vor allem in den nächsten 20 oder 30 Jahren. Ich selbst sehe nicht ohne Staunen, aber wiederum mit ziemlich ohnmächtigem

Entsetzen eine solche Entwicklung kommen. Das soll insgesamt heißen: Selbst in einer Ausbildung, in der eine, zwei oder, wie manche wollen, drei Integrationen gelängen – also Theorie-Praxis, Sozialwissenschaften-Rechtswissenschaften und schließlich auch noch affektive Verfassung von Menschen im Verhältnis zu den kognitiven Lernprozessen als Lebensgeschichte und als Selbstverwirklichung –, könnte man auch mit einer Kombination dieser Integrationen nicht mehr nach allen Richtungen – für die Studenten, für die gesellschaftlichen Nachfragen wie für die innerrechtswissenschaftlich entwickelten Vorstellungen – sorgen.

Die Folgen sind, genau wie in den anderen spezialisierten Wissenschaften, spezialisierte, hochdiffuse Interessen der Studenten, die vom ersten Semestertag an z. B. eine Art von Strafrechtlerprofession anstreben müssen, weil sie sich einfach vom Erlebnis her situativ in den ersten Tagen vielleicht am meisten motiviert fühlen und wohl in zunehmendem Maße ohne belastende Strukturen leben wollen, jedenfalls Strukturen vermeiden wollen, die – traditionell gesprochen – aus Historie, vor allen Dingen aus Theorie stammen und insgesamt jedenfalls die begrenzten Möglichkeiten in sehr komplizierter Weise zunächst erfahrbar machen müßten, um die eigenen noch vorhandenen Handlungsorientierungen und dann auch Handlungschancen kennenlernen zu können. Diese Zumutung, diese Belastung trägt, wenn ich das richtig sehe, derzeit unser Ausbildungssystem nicht; es ist ihnen aber voll ausgesetzt, und das wirkt sich bei den Studenten sehr viel schlimmer und selbstverständlich nachteiliger aus als etwa bei uns Hochschullehrern. Wir können im Grunde immer noch ganz gut leben, ein Student muß entweder fliehen oder standhalten. Und die Praktiker sagen uns dann, die Studenten, die die Prüfung geschafft haben, die sind *praktisch* untauglich, obwohl sie immer mehr lernen; also kommt auch ein Erwartungsdruck von Praxis, die aber die theoretisch gut zu formulierenden Probleme nur reformuliert. Das sind nicht etwa Defizite, die in der theoretisch zu nennenden Ausbildung liegen, sondern die liegen in greifbaren, systemvermittelten Zusammenhängen, an denen Theorie und Praxis gemeinsam zu arbeiten hätten. Das hatten wir uns in Loccum I eigentlich von der Integration von Theorie und Praxis versprochen, es sollte ja nicht die Theorie in die Praxis übersetzt werden und nicht die Praxis in die Theorie, und es sollten auch nicht Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaften vermählt werden, in der damaligen Formulierung wäre das auch nur die Kreuzung etwa von Auto und Pferd gewesen. Und es läßt sich nicht einfach – jetzt mit neueren Vorstellungen etwa von Hans-Erich Troje – eine dritte Integration von subjektiver Lebensgeschichte und Lebens-, Gesellschafts- und Weltbetroffenheit in die Fachwissenschaft einbeziehen. Das Problem ist sehr gut gesehen, aber die bisherigen Lösungsansätze machen es sich aus meiner Sicht etwas zu einfach.

FRAGE: Dazu vielleicht eine etwas ketzerische Frage. Meines Wissens ist die Jurisprudenz – jedenfalls für die breite Masse der Jurastudenten – nie methodologisch systematisch gelernt worden, sondern immer nur auf die Art und Weise, wie man sich auf dem Flughafen eine Tasse Kaffee bestellt, nämlich über Fallwissen, welches der Repetitor systematisch eingepaukt hat. Der Anspruch von Loccum war, Rechtskunde in Rechtswissenschaft zu transformieren, und so, wie Sie es geschildert haben, müßte man sagen, zum historisch falschen Moment, nämlich in einer Situation, in der gesamtgesellschaftlich und vom Ausbildungssystem her die Entwicklung weggeht von einer grundlegenden, gemeinsamen Juristensprache und -denkform hin zu spezialisierten »Arrangements«, würde ich das mal nennen, was rechtstheoretisch übersetzt dann heißt, die Auflösung von Rechtskategorien in Diskurspraktiken. Deshalb konnte der Versuch, Rechtswissenschaft als Wissenschaft zu etablieren in jenem bildungs- und gesellschaftspolitischen Augenblick – mit Ausnahme von Mini-Seminaren, die es vorher auch immer schon gab – keinen Erfolg haben.

ANTWORT: Historisch *rekonstruktiv* ist das richtig gesehen, aber Loccum ist auch seinerseits kein guter Prophet und hat auch kein guter Prophet sein können. Die Vorstellung von Loccum I war so eine Art von »self-fulfilling-prophecy«. Vom Ansatz her war die damalige Kritik gerechtfertigt. Mit der Kritik sollte gleichsam über Signale festgestellt werden, welche Teile der Gesellschaft sich an dieser Art von Kritik und ihrer Bewältigung beteiligen würden, und in welcher Weise dann gleichsam diese Reformbewegung ihrerseits auch neue Zielsetzungen und Verwirklichungsmittel freisetzen, also Kritik in Konstruktivität umschlagen könnte. Anders kann ich mir historische Anstöße auch gar nicht vorstellen. Ob die Kritik in allen Teilen sehr solide war, bleibe dahingestellt; der Kreis war ja auch sehr klein. Es grenzt fast schon an Mythologisierung, wenn man von Loccum spricht, als wenn die gesamte Juristenwelt wie ein Mann damals losgeprescht wäre.

Die andere Beobachtung ist sicherlich richtig: daß die Juristen nie anders gelernt haben, als es die jetzige, aber jetzt zum *System* werdende z. B. Sekundarstufe-II-Ausbildung insgesamt macht, d. h. weg von Strukturen, das hat man früher Grammatik oder ähnlich genannt, im größeren Rahmen wäre es eigentlich immer Geschichte, Theorie und Systemzusammenhang, ganz egal, nach welchen Theorieprogrammen dann Zusammenhänge hergestellt würden. Die Kritik von Loccum richtete sich gerade gegen eine solche Form von situativ erlebnisartigen Verarbeitungen. Unsere Studenten wiederum, die so vorbereitet auf die Hochschule kommen, hungern geradezu nach Similien, d. h., zwei BGH-Fälle, eine Kommentarstelle werden dann genommen, um irgendeine von der subjektiven Einschätzung gesteuerte Entscheidung vorzuschlagen. Schlimmer noch, in der Art und Weise wie z. B. jetzt Praxis, wenn sie überhaupt in die universitäre Ausbildung solide, also auch kritisch integriert wird, fördert das bei den Studenten die Vorstellung, daß die juristische Dogmatik und die juristische Methodologie nur fauler Zauber sind, und sie distanzieren sich sehr früh auch noch von den positiven, instrumentellen und auch unverzichtbaren Gehalten von Methodologie und von Dogmatik – also von den Formen, die die Alltagsarbeit steuern müssen. Denn man kann doch nicht für jeden kleinsten Fall wieder die ganze Weltformel rauf und runter reflektieren und jeden Monat nur einen einzigen Fall entscheiden. Nach dem eben begonnenen Versuch, diese Art von juristischer Arbeit zu kritisieren, stehen wir jetzt vor der Einsicht, daß es eigentlich schlimmer geworden ist als vorher. Vorher ist diese Art von situativ über Similien gesteuertem Entscheidungsverhalten als hochrational von den Juristen erlebt und von der Gesellschaft abgenommen worden. Jetzt wird es nicht mehr erlebt, jetzt wird es nicht abgenommen, und die Juristen lösen sich noch von den Instrumenten, die sie in irgendeiner Form mitproduzieren müßten, um überhaupt arbeitsfähig zu werden. Heraus kommt dann die neue Subjektivität. Dann können uns andere darüber belehren, daß das die narzißtische Sozialisationskultur sei oder was auch immer, jedenfalls identifizieren sich die Studenten, wenn man ihnen das in dieser Form vorstellt, sehr damit, sie haben fast den Eindruck, juristische Ausbildung sei eine Art von »déformation professionnelle«, der sie sich so lange wie möglich zu verweigern hätten, die sie nur wie einen zweiten Anzug, Schutzanzug allerdings für irgendeinen Job brauchen. Eine geradezu abenteuerliche Fehlvorstellung, die man nicht korrigieren kann, indem man sagt, laßt Euch nur ein, oder lassen Sie sich nur ein, das geht schon alles gut.

FRAGE: *Hat das nicht vielleicht auch eine sehr positive Komponente, die ich so umschreiben würde, daß dieser Typus von Jurist zu seinem eigenen juristischen Geschäft zunehmend eine sehr pointierte Distanz einnimmt, eine Rollendistanz? Und war es nicht eine Crux, ich denke jetzt etwa an Figuren wie Filbinger, eine Crux des Juristenstandes, daß er verwachsen war mit seiner eigenen Berufsrolle, verwachsen im*

doppelten Sinn, nämlich als bloßer Ordnungsgarant, und daß in dem Maß, wie das – nicht mal zynisch gesprochen – als ein Geschäft, eine Attitüde, eine Sprechweise, als eine Möglichkeit wahrgenommen wird, sich über Entscheidungsnotwendigkeiten und -prozesse zu verständigen, das aus der Subjektivität herüberragende Interesse an bestimmten Entscheidungen und Bewertungen sehr viel bewußter einfließen kann – also eine Chance, Juristerei zu öffnen für unterschiedliche Intentionen auch politischer Art?

ANTWORT: Darin sehe ich in der Tat nicht die letzte, aber die größte verbliebene – auch vermutlich dauerhafte – Chance der Ausbildungsreform: die ideologische Rollenbildung und das Selbstverständnis dieser in der Ideologie schon überhaupt nicht mehr durchschauten Betätigung als Jurist zu entwaschen, enttarnen, überwinden. Bei dieser Form von ideologischer Rollenselbstverständigung glaubten die Juristen, ihre ganze Menschlichkeit in der Rolle identifizieren zu können, obwohl das Gegenteil der Fall war. Diese Enttarnung und diese Selbstaufklärung als Chance ist sicherlich vorhanden.

Das könnte auch dazu führen, aber zunächst eher von den Hoffnungen als von systematischen Ansätzen her begründbar, daß die verbliebene Idealistik in einem Programm wie z. B. bei Preuß in der Subjektivität hier – sagen wir mal – noch einen Springpunkt finden kann, eine Bruchstelle: unsere Gesellschaft – materialistisch formuliert – ist weder vom Kapitalverhältnis so total erfaßt, daß nirgendwo mehr eine Reißstelle verbleibt, oder, von eher konservativen Programmen her formuliert, die Sozialinterventionstechnologien greifen tatsächlich nicht auf die Seele durch. An irgendeiner Stelle kann man sich zwar mit seiner Arbeitsweise in irgendeiner Form identifizieren, aber es verbleibt Unlust, Ruhelosigkeit, Unduldsamkeit, Erfahrung von Inhumanität, und das läßt sich eben auch in einer verwalteten Welt nicht voll verwalten. Die Erfahrung des sogenannten subjektiven Faktors Politisierung zu nennen, da hätte ich Zweifel; ich deute sie im Augenblick eher als eine Art von Moralisierung. Es ist also eine Rebellion, die das, wogegen man rebelliert, wenig scharf und systematisch ins Auge faßt und auch die eigene subjektive Betroffenheit, was zu einer bewußten Politisierung gehören würde, nicht reflexiv kennenlernt, gleichwohl nicht lediglich dumpft, sondern schon überlegt und mit Empfindungen rebelliert. Wenn es gelänge, jetzt mal grob formuliert, diesen subjektiven Faktor sozusagen gleichermaßen produktiv wie reflexiv werden zu lassen, dann wäre das nicht nur eine Humanitätshoffnung oder eine Hoffnung verbleibender Selbstverwirklichungsmöglichkeiten, das entspräche der auch von mir akzeptierten Hermeneutikmethodologie von Sozial- und Geistes- und auch von Rechtswissenschaften. Das würde bedeuten, den Analyseprozeß und die juristische Ausbildung wenn nicht gerade an der praktischen Wahrheitsfähigkeit von Urteilen, so doch an dem Prinzip der Diskursivität zu orientieren. Ansätze dazu zeigen sich in der aktuellen juristischen Arbeit, wenn etwa von Begründungsaufgaben, Rechtfertigungsanforderungen u. ä. gesprochen wird – und zwar nicht nur auf der linken Seite des Spektrums, sondern auch bei den seriösen mittleren Gruppierungen.

FRAGE: *Hat sich eigentlich auch in den juristischen Ausbildungsbetrieb hinein geltend gemacht, daß etwa an einer nicht reformierten Universität wie Frankfurt in den Examina nicht mehr Klausurlösungen verlangt werden, sondern rechtspraktische, aber mit Begründungszwang – nicht bloß innerjuristischem Begründungszwang – versehene Arbeiten und Qualifikationen abgefragt werden?*

ANTWORT: Wenig bis gar nicht, wenn man davon absieht, daß selbstverständlich alle Welt behauptet, ohne Begründungen sei überhaupt keine juristische Arbeit zu akzeptieren. Das ist aber nicht Ihr Begründungsbegriff. Kautelarjurisprudenz spielt in Seminaren – auch bei uns in Frankfurt innerhalb des sogenannten Theorie-

Praxis-Projekts – eine Rolle. Urteilsanalysen und Urteilsvorbereitungen selbstverständlich auch, aber noch nicht in der Prüfung. Das ist auch schwierig, weil man zunächst in der Ausbildung eine Möglichkeit geben muß, die zugleich wieder vom Examenssystem übernommen werden kann, und nur, was das Examenssystem zu übernehmen bereit ist, sich im Ausbildungsgeschäft überhaupt repräsentativ Geltung verschaffen kann.

Diesen etwas tödlich dialektischen Mechanismus haben wir bisher am allerwenigsten zu zerbrechen vermocht; denn in der Art, wie wir sogenannte juristische Fälle verarbeiten und auch zu verarbeiten lernen lassen, müßte sich ja radikal etwas ändern. Wir dürften dann weder – was wir bisher immer nur machen – die gängigen Innerrechtswelt-Fälle zur Lösung stellen, wo man eigentlich nur mit einem abstrakten, blassen Instrumentarium so reden können muß, wie ein Jurist eben redet, ohne daß man im Endergebnis – schroff formuliert – irgendein Problem exakt greifen kann und sowohl technologisch wie kritisch schließlich leerläuft; noch dürften es, was ja auch sehr beliebt ist, Außerrechtsfälle sein: da sind es Sozialproblematiken, an denen Studenten begeistert arbeiten, und dann geht das von der Drogenszenerie bis hin zu den Häusermiet- und -räumfällen und ich weiß nicht was. Wichtig wäre, eine genuin juristische Synthetisierungsleistung, die sich an Fällen beweisen muß, zu durchschauen und auch zu lernen, so daß man sie selber handhaben kann. Da sehe ich das größte Defizit des derzeitigen Ausbildungsgeschäfts, und das Examenssystem ist so orientiert, daß dieses Defizit am allerwenigsten angepackt werden kann. Das würde nämlich bedeuten: einerseits eine nicht zu starke Bedrohung von Studenten mit theoretischen Reflexionsebenen, andererseits aber auch nicht einfach eine Drift sozusagen weg von den technologischen Rechtsarbeiten hin zu den sehr unverbindlichen allgemeinen sozialen Problemstellungen, sondern eine Verbindung, gleichsam im Durchgriff auf soziale Probleme den Anteil der technologischen Rechtsinstrumentarien mit zu begreifen, aber auch handhaben zu können. Deswegen ist die Flucht weg von der Dogmatik und weg von einer auch noch so irrationalen juristischen Methodologie eine falsche Flucht. Es müßte diese Art von Verbindung in der Arbeitsweise mit gelernt werden können. Aber gegenwärtig lehren wir und studieren die Studenten weder Theorie noch studieren sie Praxis, sie studieren im besten Fall ein Verhältnis von Theorie und Praxis, aber sie studieren es nicht mehr.

FRAGE: Wir befinden uns gegenwärtig in einer Situation, in der von rechts die Universitätsproblematik wieder politisiert wird. Neulich wurde in der »ZEIT« ein sehr scharfer Angriff gegen Bremen lanciert und vorgeschlagen, Privatuniversitäten zu gründen – ein Vorschlag, der in der damaligen Juristenreformdebatte genauso kam, die ja unter konservativen Vorzeichen unter Effektivitätszwängen betrieben worden ist. Jetzt scheint sich unter ähnlichen Vorzeichen der Totalkrise im Ausbildungssystem und der fehlenden Chance, die Leute überhaupt im Beschäftigungssystem abnehmen zu können, eine ähnliche Entwicklung anzubahnen. Wie es damals partiell gelungen ist, diese Entwicklung zu konterkarieren, wäre zu fragen, ob so etwas nicht heute – zumindest ansatzweise – eine Chance hätte, daß also eine aufgezwungene Debatte auch aufgenommen wird und – partiell jedenfalls – in ihrer Richtung mit verändert wird. Diese Frage wird aktualisiert durch das Problem: was macht man jetzt eigentlich mit einer Einphasenausbildung? Soll man das Richtergesetz weiter verlängern und die Experimentierchance offen halten? Da laufen jetzt die Evaluationen für die Juristenausbildung, was das Problem zusätzlich politisiert.

ANTWORT: Um mit den Evaluationen anzufangen: nach allem, was man darüber bisher weiß, sind in Zeiten von dauerhafter Unterbeschäftigung die neueren Profilprozesse wettbewerbsverzerrt, also im Nachteil, d. h., die traditionellen

Ausbildungsprofile gewinnen überproportional. Das ist eine Mechanik oder Dialektik; denn wider bessere Möglichkeiten von Einsicht muß sich dann jeder in dieser Gesellschaft danach verhalten, d. h., die Justiz kann, wie sie sagt, die besten Justizjuristen bekommen, die Verwaltung die besten Verwaltungsjuristen, viele haben gar nichts, die Studenten kommen am besten zurecht, wenn sie genau das tun, was ihnen vorgesetzt wird. Diese Mechanik führt dazu, daß alle Übel sich zwar vermehren, aber niemand etwas dagegen tun kann, weil auch keiner – sozusagen systematisch – ein Interesse daran entwickeln kann, am allerwenigsten die Studenten, die diese Mechanik nicht aus eigener Kraft aufhalten können. Es müßte freilich gelingen, die beiden für Studenten schlimmsten äußeren Sperrn zu überwinden, die vor allen Dingen Dieter Hart immer wieder beschworen hat: das sind die Spezialisierungs- und Schwerpunktmanöver und die Prüfungssysteme. Da sehe ich tatsächlich auch eine Chance in dem Maße, wie eine inhaltlich veränderte Rechtswelt und auch eine veränderte Juristenwelt von der Praxis her veränderte Anforderungen an die Theorie und damit auch an die Ausführung, also die Verbindung von Theorie und Praxis stellt.

Die Politisierung von rechts über Privatuniversitäten ist für unseren Bereich vermutlich weniger zu befürchten. Ich befürchte für den juristischen Bereich eigentlich nur indirekte derartige Politisierungen von rechts, denen sich auch – nicht nur rechte – Juristen mittelbar ersichtlich zur Verfügung halten. Hier läge mein schroffster Vorwurf etwa gegen die Konzepte von Hein Kötz, gegen diese Art von: jede größere Zunft produziert ihren eigenen Nachwuchs, und zwar so, wie sie ihn gebrauchen kann. Dann wird genau wie in Amerika sich eine bestimmte Hierarchie lautlos oder auch lauthals durchsetzen. Die guten Fakultäten produzieren als Elitenclubs ihrerseits elitären, aber hochqualifizierten Anwaltsnachwuchs – dann hätten wir sehr schnell auch in Deutschland so eine Hierarchie von Harvard, Yale und Chicago bis hin zur Rocky-Mountain-Law-School. Darin sehe ich eine Politisierung, können Sie sagen; man kann aber auch sagen eine Privatisierung von bestimmten Funktionseliten, an die vielleicht Leute wie Hein Kötz gar nicht denken, wenn Sie über den Einheitsjuristen nachdenken, der auch eine relativ mythologische Figur geworden ist, aber sie leisten einer solchen Entwicklung Vorschub. Das wären noch keine Privatuniversitäten, aber das kann sehr schnell – auch wenn sie alle öffentliche Universitäten bleiben – einen Status von Harvard, Yale u. ä. annehmen, dann ist eben – grob gesprochen – ein Jurist, der in A oder in B oder in C ausgebildet wird, in dieser Art von post-graduate-Ausbildung ein anderer als der ich weiß nicht wo ausgebildete.

FRAGE: Der Studentenbewegung scheint es angesichts einer ähnlichen Krise im akademischen Beschäftigungssystem wie heute zum guten Teil gelungen zu sein, durch spezifische Konfliktstrategien, die Skandalisierung und Politisierung sozialer Verhältnisse einerseits, fachliche Spezialisierung andererseits sich die späteren beruflichen Tätigkeitsfelder selbst überhaupt erst zu erschließen. Sehen Sie heute eine vergleichbare Möglichkeit?

ANTWORT: Im großen ist das ja nicht gelungen, aber immerhin, die Chancen waren auf Feldern wie Politologie und Soziologie größer, da diese weniger von traditionellen Professionen und Professionalisierungen beherrscht waren. Wir sind eine sehr alte und auch eine sehr geschlossene Profession, so daß die gekennzeichneten Widersprüche eher gegen die Möglichkeit sprächen, daß ausgerechnet die Studenten diese Art von beruflichem Durchbruch selber herstellen könnten. Ähnlich wie auch die Studentenbewegung eher eine Assistentenbewegung gewesen ist, wäre also hier schon bitter nötig eine Bewegung in der Gesellschaft selber, aus der Profession; ohne Anomalien, ohne kritische, also ohne defizitäre Entwicklung gibt es

keinen Sprengpunkt. Das wären sonst reine Beschwörungsrituale oder chancenlose individuelle Anstrengungen.

FRAGE: *Es gab solche Überlegungen z. B. in Richtung auf Sozialanwälte, die im Rahmen von Stadtteilplanung Rechtsberatung machen sollten. Zumindest ansatzweise hat es ferner hinsichtlich der Einführung kostenloser Rechtsberatungssysteme solche Versuche gegeben . . .*

ANTWORT: . . . aber auch mit den entsprechenden Ambivalenzen. D. h., von einem gegebenen Zeitpunkt an gibt es ein Bundesgesetz über kostenlose Anwaltsberatung, und dann wird ein System eingeführt, gegen das eigentlich alle sind, die bisher kostenlose Anwaltsberatung für richtig gehalten haben. Es wird ein System praktiziert, es wird z. B. Advokatenplanung bis hin zum »advocacy advocating« gemacht, das aber dann in den Kommunen langsam aufläuft, weil es deren Bewegung stört, und dann wird es eines Tages wieder abgeschafft mit der Begründung: »Wir können die Kosten nicht mehr aufbringen, und die Ergebnisse sind eigentlich nicht besonders ermutigend«, oder: »Die Bewegung ist gescheitert«.

FRAGE: *Vielleicht noch eine Frage zu der sozialen Herkunft der heutigen Jurastudenten. Es hat in Ihrem ersten über zwei Jahre dauernden Modellversuch, den Sie 69/70 zusammen mit Prof. Denninger begonnen haben, in den Auswertungen eine große Rolle gespielt, daß sich das Schichtniveau, das soziale Niveau der Studenten verschob und dadurch veränderte Anforderungen an das juristische Curriculum notwendig wurden, weil es an der Enkulturation in bestimmte Denk- und Sprachtraditionen, in eine gemeinsame bürgerliche Rechtskultur, jedenfalls partiell gefehlt hat. Läßt sich das heute auch noch beobachten?*

ANTWORT: Beobachten heißt noch nicht, das sehr systematisch zu tun; wirklich systematisch zu nennende empirische Arbeiten sind mir dazu nicht bekannt, die repräsentative Aussagen machen könnten. Beobachten läßt sich, daß unabhängig von den einzelnen Schichtzugehörigkeiten so etwas wie ein allgemein verbindlicher Bildungskanon von Elternhäusern über die Schule zur Universität hin nicht mehr zur Verfügung steht. Das bedeutet, die Studenten kommen jetzt jenseits der früheren differenzierten Schichtzugehörigkeit mit so hoch unterschiedlichen Teilbildungen zur Universität, daß es so etwas wie eine generalisierbare Grundlage für die Aufnahme etwa der spezifischen Juristenkultur oder auch nur der Juristenstandesregeln oder auch nur der Fachsprache, die diese Wissenschaft entwickelt, nicht mehr geben kann. Ein Teil – das wird übrigens für andere Fachbereiche genauso behauptet – ein Teil der Ausbildungsarbeit, die sich an die Universitäten verlagert, besteht darin, so etwas wie eine einheitliche Sprach- und Sprechkultur erst einmal vordergründig herzustellen. Darauf ist aber die Universität, vor allem die juristische Fakultät, bisher nie vorbereitet gewesen, und das würde auch ein solches Zeitmaß schlucken, daß – wie man so schön sagt – für den Rest nichts mehr zur Vergütung steht.

Die Studenten rebellieren selbstverständlich auch im Namen dieser differenzierten Sprachwelten in der Regel lautlos und reagieren eigentlich fast immer eher entmutigt als uns ermutigend darauf. Sie werden noch sprachloser, als sie in der Regel schon sind, und werden zusätzlich zu allem Theoretischen, Dogmatischen, Methodologischen auch noch mit – im weitesten Sinne – Semantischem behelligt. Alles zugleich ist aber nicht mehr zu machen, und in der Regel zieht man sich dann auf Formelkompromisse vom kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen zurück, jedenfalls in der Art, wie Unterrichtseinheiten vorbereitet werden und wie positive und negative Erfahrungen in Vorlesungen von den jeweiligen Hochschullehrern gewürdigt werden. Dann wird behauptet, die Studenten würden immer dümmer, oder sie würden immer fauler, was zumindest von den subjektiven Anstrengungen der Studenten her nicht zu belegen ist. Zu belegen ist allerdings, daß mit einem nicht mehr vorhandenen

einheitlichen Bildungskanon, Sprachkulturverhalten usw. viele auf die Anregungen und die Fragen keine Antwort wissen, weil sie schon mit den Fragen nichts anzufangen wissen. Ich merke das vordergründig, wenn ich, was sehr selten vorkommt, Niederschriften von Studenten über das, was in einer Vorlesung eine Rolle gespielt hat, sehe. Das sind bisweilen so situative Protokolle wie die erlebnisgesteuerten Verhaltensweisen in der Schule; ein Papier von einer Seite kommt dann mit einer Sprechblase von einer Zeile zur Geltung. Das hat in der einschlägigen Fachliteratur schon zu dem bösen Wort von der Papageiensprache geführt: daß man also immer ein bißchen nachplappert, die eine Vokabel ganz gerne hört, mit der anderen sich etwas mokant abquält, aber im Grunde nicht mehr durchschaut, was z. B. mit Hilfe von Exempeln exemplarisiert oder mit Hilfe von Assoziationen beschworen werden soll. Man kann nicht mehr etwa auf das 19. Jh. über eine Assoziation so rekurrieren, daß man sagt, Bismarck und die Sozialreform, weil dann Studenten sagen: »Ich weiß nicht, wer Bismarck ist« (ich übertreibe), »und ich weiß auch nicht, was Bismarcksche Sozialreform ist.« Früher hätte es ausgereicht, ganz gleich in welchem inhaltlichen Sinne, für das 19., für das 18., für das 17. Jh. oder für die bürgerliche Gesellschaft, für Marx, für, für, für . . . ein paar Assoziationen zu geben, und ein sehr umfänglicher Lern- und Auseinandersetzungsprozess konnte in Gang gesetzt oder vorläufig abgeschlossen werden. Davon kann heute keine Rede mehr sein. Dasselbe gilt etwa für den literarischen Horizont, das gilt erst recht für den sozialphilosophischen und – in wirklich schlimmem Sinne – für den methodologischen Horizont. Deshalb haben Ausbildungsalternativen jenseits von Unterrichtstechnologien heute eine geringe Chance – solche Alternativen sind aus meiner Sicht, grob gesprochen, eigentlich nur noch: entweder die Lebensbetroffenheit in den Vordergrund zu stellen oder, was eher meine Richtung immer war, »Methodologie zum Beruf machen«, also das methodologisch-theoretische Orientierungsprogramm in den Vermittlungen, seinen indirekten Bezügen zum praktischen Handeln in den Vordergrund zu stellen. Diese beiden Programme – das eine stärker auf die affektiven Verfassungen, das andere mehr auf kognitive Prozesse gerichtet – werden wie eh und je von Unterrichtstechnologien in den Hintergrund gedrängt. Mit Unterrichtstechnologie glaubt alle Welt, sowohl curriculare wie auch Didaktikprogramme erledigen zu können, und ein Videorecorder gilt schon als große Reform.

FRAGE: *Hat sich in der Unterrichtsmethodologie, der Didaktik des juristischen Studiums etwas verändert – jedenfalls soweit Sie es für Frankfurt überblicken können –, oder sind das doch noch die ganz klassischen, hergebrachten Programme?*

ANTWORT: Das hängt von der Schärfe der Kritik ab. Man kann schon sagen, daß sich eine ganze Menge verändert hat, wenn Sie etwa in einen Hörsaal gehen oder vor allen Dingen in Seminargruppen schauen. Wenn man es aber schroff ins Blickfeld rückt, dann werden die Veränderungen immer marginaler. Nach wie vor stehen die großen Hörsaalveranstaltungen im Vordergrund; es sind nach wie vor kleinste, vielleicht immer kleiner werdende Seminargruppen, die sich mit intensiver Seminararbeit befassen und sich nicht einfach von irgendeinem Papier oder Papierchen zu vorübergehenden Erlebnissen motivieren lassen. Abgesehen von solchen Erscheinungen ist im Inhaltlichen, Methodologischen, Didaktischen nicht sehr viel bewegt worden.

FRAGE: *Und der Repetitor ist nach wie vor die zentrale Ausbildungsinstitution?*

ANTWORT: Das ist auch kaum vermeidlich, denn in den Köpfen der Studenten kann sich die Unmasse von diffusen Informationen nicht synthetisieren. In der Art, wie ein Curriculum zustande kommt und sich entsprechend dann in der Unterrichtstechnologie wie in der Didaktik niederschlägt, kann das Problem auch nicht bewältigt werden. Also ist der Repetitor schlecht und recht, aber immerhin noch die letzte

Synthetisierungsinstanz. Er ist auch von dem studentischen Lebensprozeß her so eine Art von heißklimatischer Börse, d. h., man fühlt sich begrenzt, aber auch wirklich nur begrenzt wohl, weil man eine ganze Menge hört und erlebt, von anderen erfährt, ohne aber, wie früher etwa noch, sicher sein zu können, daß das zur Vorbereitung etwa auf das Examen und dann auf praktische Berufsarbeit ausreicht. D. h., Studenten gehen immer häufiger hin mit immer schlechterem Gewissen, so ist meine Außenbeobachtung, und auch mit immer schlechter werdenden Erfahrungen. Das liegt auch auf der Hand: wenn vordergründig über Hegel und Kant auch noch im Examen gesprochen wird, dann kann der Repetitor nicht noch einen Schnellkursus über Hegel und Kant einführen. Und wenn ein Student gar nicht mehr weiß, was ihn im Examen treffen kann, jenseits der klassischen Kategorien, dann kann der beste Repetitor ihn nicht vorbereiten. In einer solchen ambivalenten Situation raten die einen dann dazu, alle diese Ausbildungsinhalte zurückzunehmen und auf klassische, elementare Grundkategorien zurückzukommen; die sind selbstverständlich in der Universität und beim Repetitor zu lernen, und die lassen sich auch von jedem Prüfer selbstverständlich kontrollieren. Oder aber man rät zu einem System, das in anderen Fachbereichen nach Art der Diplomarbeit eine Rolle spielt: ein Student qualifiziert sich sehr individuell in einem Arbeitszusammenhang mit einem ganz bestimmten Hochschullehrer. Das gilt, wie Sie wissen, bei uns in der Jurisprudenz als Durchstecherei im Examen. Oder aber Sie müßten zu Alternativen von totaler Verschulung greifen. Dann weiß eben jeder, was Lernziel und Lernprozeß in Stufe I, Stufe II, Stufe III wäre. Das wird von jedermann perhorresziert, nicht so sehr allerdings von Studenten bzw., etwa bitter formuliert, von einer lautlosen Koalition von Studenten und Prüfungssystemen. Die große Mehrheit der Studenten ist nicht etwa politisch an dieser konzertierten Aktion interessiert, und die Prüfungsämter müßten eigentlich wissen, auf was sie sich in dieser Koalition einlassen. Das macht sich vordergründig so bemerkbar, daß für jede Unterrichtseinheit Ziel und Lesestoff begrenzt angeboten werden und daß das Prüfungsamt die Hochschule auffordert, für die Prüfungen die entsprechenden, standardisierten Fälle auch einzureichen, und daß, wenn wir das nicht tun, der Kultusminister eine Rüge erteilt und, und, und. Darin sehe ich eine große Gefährdung der noch verbliebenen Chancen, die Ausbildung zu reformieren.

Zwar sind nicht viele verblieben, dafür werden sich aber neue sicherlich bieten. Die traditionelle Zweiphasen-Ausbildung hatte das Verhältnis von juristischer Ausbildung einerseits und Hochschulautonomie und Rechtswissenschaft andererseits ausdrücklich bestimmt im Wege strikter Trennung. Das hat zu Krisen geführt. Die neuere Einphasen-Ausbildung hat – jedenfalls in den kritischen Konzepten – jenes Verhältnis bestimmt als Verwissenschaftlichung der Ausbildung unter Angriff auf die Hochschulautonomie. Das ist nicht verwirklicht worden. Eine – wohl anstehende – Dreiphasen-Ausbildung (als Kürzel für Intervallprogramme jenseits von Einphasen- wie Zweiphasen-Ausbildung) wird jenes Verhältnis neuartig und zukunftsrechtig bestimmen müssen, oder aber die jeweiligen »Sabotage«-Lager sind schon versammelt, bevor sich irgend etwas bewegt: Setzt sich »Berufspraxis sans phrase« durch, wird die Hochschule im Namen von Wissenschaft und Autonomie »sabotieren«, setzt sich eine ausbildungsbefreite Hochschulwissenschaft durch, wird die Berufspraxis »sabotieren«. Vielleicht liegen in den erschließbaren Vermeidungsimperativen noch die solidesten Chancen.